



AMTSBLATT

des Landkreises Nordhausen am Harz



Jahrgang 34

Nordhausen, den 30.09.2024

Nr. 19

Inhalt	Amtlicher Teil	Seite
Nr. 57	Bekanntmachung des Landkreises Nordhausen: Neufassung der Hauptsatzung des Landkreises Nordhausen	1
Nr. 58	Bekanntmachung des Landkreises Nordhausen: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – hier: Renaturierung, Strukturverbesserung und Herstellung der Durchgängigkeit der Sete in den Gemarkungen der Gemeinde Hohenstein, Az.: 60.1.55202_36/01-24	8

Nr. 57

Bekanntmachung des Landkreises Nordhausen: Neufassung der Hauptsatzung des Landkreises Nordhausen

in Kraft getreten
am 01.10.2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Gebiet, Sitz	3
§ 2	Wappen, Flagge, Dienstsiegel	3
§ 3	Geschäftsordnung	4
§ 4	Vorsitz im Kreistag	4
§ 5	Einberufung des Kreistages	4
§ 5a	Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen	4
§ 6	Pflichten der Kreistagsmitglieder und der sachkundigen Bürger	4
§ 7	Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben	4
§ 8	Auskunft und Akteneinsicht	5
§ 9	Landrat	5
§ 10	Beigeordnete	6
§ 11	Ausschüsse	6
§ 12	Integrationsbeirat	6
§ 13	Kinder- und Jugendparlament (Jugendbeirat)	7
§ 14	Seniorenbeauftragter	7
§ 15	Behindertenbeauftragter	8
§ 16	Öffentliche Bekanntmachungen	8
§ 17	Entschädigung	8
§ 18	Verdienstausfallersatz für Kreistagsmitglieder und sachkundige Bürger	9
§ 19	Aufwandsentschädigung für die Vorsitzenden der Ausschüsse, die Fraktionsvorsitzenden und den Vorsitzenden des Kreistages (Sitzungsleiter)	9
§ 20	Aufwandsentschädigung für den Landrat und die Beigeordneten	9
§ 21	Sprachform	10
§ 22	Inkrafttreten	10

Der Kreistag des Landkreises Nordhausen hat in seiner Sitzung am 03.09.2024 aufgrund §§ 98 und 99 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), die Neufassung der Hauptsatzung des Landkreises Nordhausen beschlossen.

§ 1

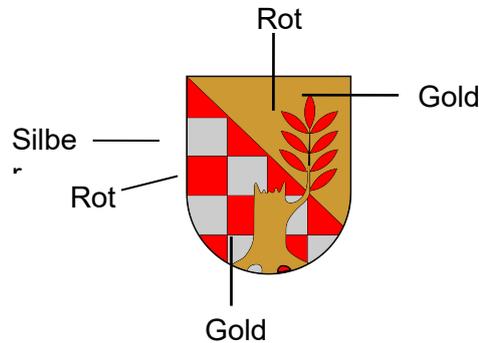
Name, Gebiet, Sitz

Der Landkreis führt den Namen Landkreis Nordhausen. Sitz des Landratsamtes ist die Stadt Nordhausen.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Der Landkreis Nordhausen führt das abgebildete Wappen in den angegebenen Farben. Das Wappen ist ein schräg rechts geteilter Schild und zeigt ein rot und silber geschachtetes Feld. Aus diesem Feld wächst aus der Rundung ein als Stumpf erhaltener alter Baum. Das zweite Feld ist golden, in das ein achtblättriges rotes Reis sprießt.



- (2) Die Flagge zeigt zwei gleichbreite vertikale Streifen in den Farben Rot und Gold. In der Mitte der beiden Vertikalstreifen befindet sich das in Abs. 1 beschriebene Wappen des Landkreises Nordhausen. Breite und Länge der Flagge müssen mindestens ein Verhältnis 1 zu 2 haben.
- (3) Der Landkreis führt das abgebildete Dienstsiegel. In der Mitte des Siegels befindet sich das Kreiswappen mit der obigen Umschrift „Thüringen“ und der unteren Umschrift „Landratsamt Nordhausen, Der Landrat“.



§ 3

Geschäftsordnung

Der Geschäftsgang des Kreistages und der Ausschüsse wird durch die vom Kreistag zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 4

Vorsitz im Kreistag

Der Kreistag wählt unter Leitung des Landrates für die Dauer der Wahlperiode in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Diesem obliegt die Sitzungsleitung. Das nach Satz 1 gewählte Kreistagsmitglied kann aus seiner Funktion als Vorsitzender vom Kreistag abberufen werden.

§ 5

Einberufung des Kreistages

Der Kreistag soll mindestens vierteljährlich tagen. Der Kreistag ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Kreistagsmitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 5a

Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

In Notlagen gem. § 36a ThürKO finden die Regelungen des § 36a Abs. 1 ThürKO entsprechend Anwendung.

§ 6

Pflichten der Kreistagsmitglieder, Ausschuss- und Beiratsmitglieder, der Beauftragten und der sachkundigen Bürger

Die Kreistagsmitglieder, Beauftragten, sachkundigen Bürger und weitere Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsmitglieder sind, haben die Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung über die Teilnahme an Sitzungen, die Treuepflicht, die Befangenheit und die Verschwiegenheitspflicht zu beachten.

§ 7

Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben

- (1) Der Landrat verpflichtet die Kreistagsmitglieder gem. § 24 ThürKO.
Vom Kreistag gewählte bzw. ernannte Beauftragte verpflichtet der Landrat entsprechend.

- (2) Ausschuss- und Beiratsmitglieder, die nicht Kreistagsmitglieder sind, und sachkundige Bürger werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.

§ 8

Auskunft und Akteneinsicht

- (1) Der Kreistag hat das Recht und auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, über den Vollzug seiner Beschlüsse und denen der Ausschüsse vom Landrat Auskunft zu fordern und Akteneinsicht zu verlangen.
- (2) Wird Akteneinsicht verlangt, so ist dazu ein Beschluss zu fassen, in welchem der Gegenstand der verlangten Akteneinsicht konkret zu bezeichnen ist und ein Ausschuss oder bestimmte Kreistagsmitglieder für die Akteneinsicht benannt werden.
- (3) Die Akteneinsicht wird vom Landrat in den Diensträumen des Landratsamtes gewährt. Er hat auch über die Anwesenheit von Mitarbeitern des Landratsamtes bei der Akteneinsicht zu entscheiden.

§ 9

Landrat

- (1) Der Landrat ist Behördenleiter des Landratsamtes, gesetzlicher Vertreter und Repräsentant des Landkreises. Er gehört dem Kreistag, dem Kreisausschuss und den vorberatenden Ausschüssen als stimmberechtigtes Mitglied an. Der Landrat vollzieht gemäß § 107 Abs. 1 ThürKO die Beschlüsse des Kreistages und der Ausschüsse und vertritt gemäß § 109 Abs. 1 ThürKO den Landkreis nach außen. Der Landrat ist oberste Dienstbehörde der Beamten sowie Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der Kreisbediensteten.
- (2) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises des Landkreises sowie die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises des Landkreises, die für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.
- (3) Darüber hinaus überträgt der Kreistag gemäß § 107 Abs.3 ThürKO dem Landrat weitere Angelegenheiten zur Erledigung. In der Zuständigkeit des Landrates liegen insbesondere:
- a) Vergaben von
 - Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Rahmenvereinbarungen im Sinne von § 1 UVgO (Unterschwelvenvergabeordnung) bei einem Gesamtbetrag bis 100.000 €, bezogen auf die Laufzeit des jeweiligen Vertrages;
 - Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit (§ 50 UVgO) bis 50.000 €, bezogen auf die Laufzeit des jeweiligen Vertrages;
 - Bauleistungen im Sinne von § 1 VOB/A, einschließlich Hoch- und Tiefbauten, bis 100.000 €;
 - Energielieferverträgen der Kalenderjahre 2025, 2026 und 2027 sowie die Bündelung von Abnahmestellen mit kommunalen Unternehmen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts;
 - b) Stundungen und Erlass der dem Kreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 25.000 €;
 - c) Klageerhebung, sofern der Streitwert 50.000 € nicht überschreitet;
 - d) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis zu 50.000 €;
 - e) Entscheidungen über überplanmäßige Ausgaben bis zu 50.000 €, bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 50.000 €;
 - f) Entscheidungen über Mehrausgaben mit einer unechten Deckungsfähigkeit gemäß § 17 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung;
 - g) Abschluss und Umschuldung von Darlehensverträgen im Rahmen der bestehenden Kreditermächtigungen gemäß Haushaltssatzung.
- (4) Der Landrat nimmt als Vertreter des Landkreises kraft Amtes die kommunalen Interessen und Rechte in der Gesellschafterversammlung des wirtschaftlichen Unternehmens, an dem der Landkreis beteiligt ist, wahr. Liegt keine laufende Angelegenheit vor, hat der Landrat vor Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung den Beschluss des Kreistages einzuholen.

§ 10

Beigeordnete

Der Kreistag wählt gemäß § 110 ThürKO einen 1. und 2. hauptamtlichen Beigeordneten und einen ehrenamtlichen Beigeordneten. Die Beigeordneten sind Stellvertreter des Landrates. Jeder hauptamtliche Beigeordnete ist für den ihm durch den Landrat übertragenen Geschäftsbereich verantwortlich.

§ 11 Ausschüsse

- (1) Der Kreistag bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Kreisausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Kreistages vorbereiten (vorberatende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse) und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.

Der Kreisausschuss beschließt über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben, die im Einzelfall über den Wertgrenzen von § 9 Absatz 3 liegen und einen Höchstbetrag von 5.000.000 € nicht übersteigen.

- (2) Nach § 27 Abs. (1) ThürKO wird als grundsätzliches Berechnungsmodell zur Zusammensetzung das Verfahren Hare-Niemeyer festgelegt. Beim Verwaltungsrat der Kreissparkasse Nordhausen wird gemäß des Sparkassengesetzes das D`Hondt-Verfahren festgeschrieben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Kreistagsmitglieder nach § 102 Abs. 3 ThürKO, kann jedes Kreistagsmitglied, das keinen Ausschusssitz besetzt, die Zuweisung mindestens eines Sitzes in einem Ausschuss verlangen. Welchem Ausschuss das Kreistagsmitglied angehört, entscheidet der Kreisausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen. Das Kreistagsmitglied hat kein Stimmrecht, jedoch Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht.

§ 12 Integrationsbeirat

- (1) Der Kreistag bildet einen Integrationsbeirat im Sinne des § 105 Abs. 2 i.V.m. § 26 Abs. 4 ThürKO für die Dauer der Amtszeit des Kreistages. Aufgabe des Integrationsbeirates ist es, an der Verbesserung der Lebensverhältnisse von Menschen mit Migrationshintergrund und Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit im Landkreis mitzuwirken, Integrationsprozesse zu unterstützen, die interkulturellen Beziehungen zu stärken und begleitet die Umsetzung des Integrationsplanes des Landkreises Nordhausen. Der Integrationsbeirat tagt öffentlich. Er muss die Öffentlichkeit ausschließen, wenn Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Ansprüche Einzelner dies erfordern. Ein Ausschluss von Kreistagsmitgliedern ist nicht zulässig.
- (2) Dem Integrationsbeirat ist zudem Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Belange ausländischer Staatsangehöriger und Menschen mit Migrationshintergrund haben, Stellung zu nehmen. Dafür ist er in die entsprechenden Ausschüsse bzw. den Kreistag einzuladen.
- (3) Der Integrationsbeirat hat bis zu 9 Mitglieder. Er besteht aus bis zu 5 Mitgliedern mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit und aus bis zu 4 Einwohnern deutscher Staatsangehörigkeit. Im Integrationsbeirat müssen generell mehr ausländische Staatsangehörige vertreten sein als deutsche Staatsangehörige.

Die ausländischen Mitglieder müssen mindestens 18 Jahre alt sein, ihren Wohnsitz seit mindestens 1 Jahr im Kreisgebiet haben und sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. Die ausländischen Mitglieder werden vom Kreistag aus Vorschlägen aus der Mitte der ausländischen Staatsangehörigen bestellt. Die Vorschläge sind nach einem öffentlich bekannt gemachten Aufruf des Landrates innerhalb einer Frist von 2 Wochen einzureichen. Der Kreistag bestellt aus den eingegangenen Vorschlägen neben den ausländischen Mitgliedern des Integrationsbeirates eine gleiche Zahl von stellvertretenden ausländischen Mitgliedern.

Die Mitglieder des Integrationsbeirates mit deutscher Staatsangehörigkeit und deren Stellvertreter werden ebenfalls vom Kreistag bestellt, wobei den Fraktionen entsprechend den Regelungen zur Besetzung der Ausschüsse ein Vorschlagsrecht zufällt.

- (4) Der Integrationsbeirat wählt in geheimer Abstimmung seinen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter aus der Mitte seiner Mitglieder.
- (5) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Integrationsbeirates, bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie. Er kann zu den Sitzungen sachkundige Bürger hinzuziehen.
- (6) Der Integrationsbeirat tritt nach Bedarf, auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens aber zweimal jährlich zusammen. Er wird erstmals durch den Landrat einberufen, danach durch den Vorsitzenden.

§ 13 Kinder- und Jugendparlament (Jugendbeirat)

- (1) Zur Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an den kommunalen Willensbildungsprozessen wird gemäß § 105 Abs. 2 i.V.m. § 26 ThürKO ein Kinder- und Jugendparlament (Jugendbeirat) für die Dauer der Amtszeit des Kreistages gebildet. Das Kinder- und Jugendparlament ist die Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen des Landkreises Nordhausen. Ziel des Kinder- und Jugendparlamentes ist es, den Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Politik des Landkreises Gehör und Geltung zu verschaffen. Das Kinder- und Jugendparlament ist unabhängig und überparteilich.
- (2) Die Besetzung, Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte sowie die Entschädigung der Mitglieder werden durch eine gesonderte Satzung geregelt.

§ 14

Seniorenbeauftragter

- (1) Der Kreistag wählt gemäß des Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetzes für die Zeit der Wahlperiode einen ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten zur Unterstützung des Landkreises bei seinen Aufgaben im Hinblick auf die soziale Versorgung und das Wohl älterer Bürger.
- (2) Der Seniorenbeauftragte vertritt die Anliegen, Probleme und Anregungen der Senioren gegenüber der kommunalen Verwaltung und unterstützt die Arbeit der kommunalen Seniorenbeiräte im Landkreis Nordhausen. Der Seniorenbeauftragte ist vor Entscheidungen des Kreistages, die überwiegend Senioren betreffen, anzuhören. Dafür ist er in die entsprechenden Ausschüsse bzw. den Kreistag einzuladen. Der Seniorenbeauftragte kann unaufgefordert zu allen die Senioren betreffenden Fragen Stellungnahmen abgeben und dem Kreistag Vorschläge unterbreiten.

§ 15 Behindertenbeauftragter

- (1) Der Kreistag bestellt gemäß des Thüringer Gesetzes zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen auf Vorschlag des Landrates für die Zeit der Wahlperiode des Kreistages einen ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten; sofern die Aufgabe hauptamtlich wahrgenommen wird, erfolgt die Bestellung durch den Landrat.
- (2) Dem Behindertenbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Beschlüssen, die die Integration von Menschen mit Behinderung im Landkreis Nordhausen betreffen, in den Ausschüssen und im Kreistag Stellung zu nehmen.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Rechtsverordnungen und Allgemeinverfügungen des Landkreises Nordhausen werden gem. § 5 Abs. 3 ThürBekVO als elektronische Ausgabe auf der Internetseite des Landkreises Nordhausen unter <https://landkreis-nordhausen.de> mit dem jeweiligen Bereitstellungstag öffentlich bekanntgemacht. Zusätzlich können die genannten Veröffentlichungen kostenfrei während der allgemeinen Öffnungszeiten des Landratsamtes Nordhausen im BürgerServiceZentrum eingesehen werden. § 6 Abs. 3 ThürBekVO gilt entsprechend.
- (2) Das „Amtsblatt des Landkreises Nordhausen am Harz“ wird gem. § 5 Abs. 1 ThürBekVO als elektronische Ausgabe auf der Internetseite des Landkreises Nordhausen unter <https://landkreis-nordhausen.de> mit dem jeweiligen Bereitstellungstag öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich können die genannten Veröffentlichungen kostenfrei während der allgemeinen Öffnungszeiten des Landratsamtes Nordhausen im BürgerServiceZentrum, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen eingesehen werden. Auf Anfrage per E-Mail an presse@lrandh.thueringen.de können Gemeinden, Verbände, Einwohner etc. das Amtsblatt kostenfrei per E-Mail abonnieren.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages sowie der öffentlich tagenden Ausschüsse und Beiräte werden auf der Internetseite des Landkreises Nordhausen unter <https://landkreis-nordhausen.de> mit dem jeweiligen Bereitstellungstag öffentlich bekanntgemacht sowie im Kreistagsinformationssystem unter <https://ratsinfo.landratsamt-nordhausen.de> bereitgestellt.
- (4) Für sonstige gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Die öffentlichen Zustellungen i.S. des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes werden durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung an der Bekanntmachungstafel im BürgerServiceZentrum des Landratsamtes Nordhausen ausgehängt und auf der Internetseite des Landkreises Nordhausen unter <https://landkreis-nordhausen.de> veröffentlicht.
- (5) Kann die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht eingehalten werden, so genügt in dringenden Fällen als öffentliche Bekanntmachung jede andere geeignete Form der Bekanntgabe, die eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistet.

§ 17 Entschädigung

- (1) Die Mitglieder des Kreistages erhalten zur Abgeltung des ihnen durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit entstehenden Aufwandes einen monatlichen pauschalen Sockelbetrag sowie ein Sitzungsgeld.
- (2) Für die Abgeltung des Aufwandes erhalten die Mitglieder des Kreistages einen monatlichen pauschalen Sockelbetrag in Höhe von 240,00 €.
- (3) Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung wird an die Mitglieder des Kreistages für die Teilnahme an den Kreistagssitzungen sowie an die Mitglieder der Ausschüsse für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen gezahlt, jedoch nicht mehr als 2 Sitzungsgelder pro Tag. Im Falle der Vertretung der Ausschussmitglieder steht den Vertretern der Anspruch auf das Sitzungsgeld zu.

Vom Kreistag berufene sachkundige Bürger, die in Ausschüssen des Kreistages tätig sind, und die Mitglieder von Beiräten erhalten für die Teilnahme an den jeweiligen Sitzungen ebenfalls ein Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 30,00 €.

- (4) Kreistagsmitglieder und sachkundige Bürger erhalten die Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten von der Wohnung zum Tagungsort und zurück tatsächlich entstehen, auf Antrag erstattet. Fahrtkosten, die durch Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstehen, werden in voller Höhe erstattet. Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung gem. Thüringer Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung gewährt.
- (5) Der Seniorenbeauftragte und der Vorsitzende des Integrationsbeirats erhalten pauschal eine monatliche Entschädigung von je 150,00 €.
- (6) Die Mitglieder der Wahlausschüsse für die Kommunalwahlen, Landtagswahlen, Bundestags- und Europawahlen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 € pro Sitzung.

§ 18 Verdienstauffallersatz für Kreistagsmitglieder und sachkundige Bürger

- (1) Nachgewiesener Verdienstauffall wird auf Antrag erstattet.
- (2) Selbständig Tätige erhalten eine Verdienstauffallpauschale in Höhe von 20,00 € pro volle Stunde.
- (3) Personen, die nicht erwerbstätig sind, erhalten, sofern sie einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, einen Regelstundensatz von 10,00 € pro volle Stunde.
- (4) Der tägliche Höchstbetrag der Pauschalentschädigung beträgt das Vierfache der Stundenpauschale.

§ 19 Aufwandsentschädigung für die Vorsitzenden der Ausschüsse, die Fraktionsvorsitzenden und den Vorsitzenden des Kreistages (Sitzungsleiter)

- (1) Die Vorsitzenden der Ausschüsse und die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach §§ 17 und 18 gewährt werden, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 €.
- (2) Der Vorsitzende des Kreistages erhält neben den Entschädigungen, die ihm nach §§ 17 und 18 gewährt werden, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €.
- (3) Sind die unter § 19 Absatz 1 und 2 bezeichneten Vorsitzenden durch Krankheit oder andere Gründe daran gehindert, ihren Vorsitz wahrzunehmen, so erhält der Stellvertreter für die Übernahme des Vorsizes für jede Sitzung neben dem regulären Sitzungsgeld ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 €.

§ 20 Aufwandsentschädigung für den Landrat und die Beigeordneten

- (1) Der Landrat erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,00 €.
- (2) Der 1. Beigeordnete erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 240,00 €. Der 2. Beigeordnete erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 160,00 €.
- (3) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 220,00 €.

§ 21 Sprachform

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Hauptsatzung bei Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt, es sind jedoch immer die möglichen anderen Formen mit gemeint.

**§ 22
Inkrafttreten**

Die Neufassung der Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Nordhausen, den 30.09.2024
Jendricke, Landrat

(Siegel)

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Kreistages des Landkreises Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wurden bekundet.

Nordhausen, den 30.09.2024
Jendricke, Landrat

Nr. 58

**Bekanntmachung des Landkreises Nordhausen: Vollzug des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – hier: Renaturierung, Strukturverbesserung und
Herstellung der Durchgängigkeit der Sete in den Gemarkungen der Gemeinde Hohenstein, Az.:
60.1.55202_36/01-24**

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht: Für das Gewässer 2. Ordnung Sete in den Gemarkungen Limlingerode und Schiedungen (Gemeinde Hohenstein) wurde bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Nordhausen die Plangenehmigung für die Renaturierung, Strukturverbesserung und Herstellung der Durchgängigkeit der Sete beantragt. Für das Vorhaben war gemäß § 7 Absatz 2 UVP eine standortbezogene Vorprüfung über die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen. Gemäß § 5 Absatz 2 UVP gibt der Landkreis Nordhausen seine Feststellung der Öffentlichkeit bekannt:

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht besteht, weil das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat. Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht als wesentlich angesehen:

Durch die Eingriffe wird eine Strukturverbesserung erzielt und die Durchgängigkeit der Sete hergestellt. Eine negative Auswirkung auf den Oberflächenwasserkörper ist nicht zu erwarten.

Eine Beeinflussung von Luft, Klima, Landschaft, Tieren oder der biologischen Vielfalt erfolgt durch die Renaturierung nicht. Negative Auswirkungen auf Bauwerke und bautechnische Infrastruktur sind nicht zu erwarten. Im Ergebnis der Vorprüfung war festzustellen, dass durch das Vorhaben keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und damit keine UVP-Pflicht besteht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG die vorgenannte Entscheidung des Landkreises Nordhausen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Nordhausen, den 18.09.2024
Jendricke, Landrat

Impressum

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Körperschaften bzw. Ämter und Einrichtungen verantwortlich. Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 16.10.2024 erscheinen.

Herausgeber: Landkreis Nordhausen

Redaktion: Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit, Landratsamt Nordhausen, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen; Telefon: (0 36 31) 911 1111, Telefax: (0 36 31) 911 1100; E-Mail: Presse@lrandh.thueringen.de, Internet: www.landkreis-nordhausen.de

Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen: Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich, in der Regel mittwochs im zweiwöchentlichen Rhythmus. Es ist über das Landratsamt Nordhausen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen, im Jahresabonnement, als Einzelausgabe oder online kostenlos unter www.landkreis-nordhausen.de erhältlich. Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen Druckerzeugnisses (Amtsausgabe). In der Regel erscheint zur Ausgabe des Amtsblattes zur Information der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Nordhausen eine Hinweisbekanntmachung in der Thüringer Allgemeinen.